

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VI. Durchführung des Gesetzes
6. Strafbestimmungen
Art. 61 Strafen

ArG

Art. 61

Artikel 61

Strafen

¹ Der Arbeitgeber wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft..

² Der Arbeitnehmer wird mit Busse bestraft.

Absatz 1

Der Art. 61 Abs. 1 ArG zielt auf ein Vergehen des Arbeitgebers ab. Gemäss Art. 10 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sind Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Die Geldstrafe hat den Vorrang gegenüber den kurzen unbedingten Freiheitsstrafen. Bei der Bemessung der Geldstrafe wird zunächst - abgestützt auf das Verschulden des Täters - eine bestimmte Anzahl Tagessätze festgelegt. Anschliessend wird die Höhe des Tagessatzes in Franken nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters bestimmt (vgl. Art. 34 StGB).

Absatz 2

Gemäss Art. 103 StGB sind Übertretungen Taten, die mit Busse bedroht sind. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB (vgl. Art. 333 StGB) hat, unter anderem zur Folge, dass weder ein Versuch noch eine Beihilfe strafbar ist. Wie im Kommentar zu Artikel 60 ArG bereits erläutert, werden solche Strafen nur sehr selten gegen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verhängt.